

RS Vwgh 2002/7/18 2002/16/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §209 Abs1;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH unterbricht jede zur Geltendmachung des Abgabenanspruches von der Behörde unternommene, nach außen erkennbare Handlung die Verjährung auch dann, wenn sich diese Handlung nicht gegen die schließlich als Abgabenschuldner in Anspruch genommene Person gerichtet hat (sogenannte anspruchsbetreffende Wirkung von Unterbrechungshandlungen; Hinweis E 9. November 2000, 2000/16/0336).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002160159.X01

Im RIS seit

18.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at